

**Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zu den getroffenen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Ministeriums
zur Eindämmung der Corona-Pandemie –
aktueller Sachstand**

zu TOP 1 der
4. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
des Landtages Brandenburg
am 26. März 2020

Potsdam, 26. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Schule	5
1.1. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal.....	6
1.2. Schülerinnen und Schüler – Lernen außerhalb der Schule.....	6
1.3. Abitur, Prüfungen	7
<i>Prüfungen am Ende der 10. Jahrgangsstufe</i>	8
<i>Abiturprüfungen 2020</i>	8
<i>Fachhochschulreifeproofungen</i>	9
<i>Abschlussprüfungen in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieherinnen und Erzieher)</i>	10
<i>Abschlussprüfungen in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege</i>	10
<i>Abschlussprüfungen in der Berufsfachschule Soziales</i>	10
<i>„Prüfungen II. Staatsexamen“</i>	11
1.4. Schulaufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 1 sowie Übergangsverfahren für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 und Jahrgangsstufe 7 für das Schuljahr 2020/2021.....	11
1.5. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten.....	12
2. Kindertagesbetreuung	13
2.1. Notfallbetreuung.....	13
2.2. Kindertagespflegestellen	15
2.3. Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung.....	16
2.4 Netzwerke Gesunde Kinder	18
3. Hilfen zur Erziehung (HzE) und Kinderschutz	19
3.1 Hilfen zur Erziehung	19
3.2 Kinderschutz.....	21
4. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendbildungsstätten, Ferieneinrichtungen	22
4.1 Jugendbildungsstätten, Ferieneinrichtungen.....	22
4.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.....	22
5. Volkshochschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	23
5.1. Volkshochschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen	23
5.2. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung.....	23
6. Sport	24
6.1 Sportvereine und Sportverbände	24
6.2 Schulsport	24
6.3 Olympische und Paralympische Spiele 2020	25

Einleitung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße Kindertagesstätten und Schulen sowie das Sporttreiben bspw. in Sportvereinen, in denen viele Menschen auf engem Raum aufeinandertreffen.

Die Landesregierung hat daher im Rahmen einer Sondersitzung am Freitag, den 13. März 2020, beschlossen, ab Mittwoch, den 18. März 2020, landesweit alle öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen bis einschließlich Ende der Osterferien (19. April 2020) zu schließen sowie den Sportbetrieb in allen Sportanlagen zu untersagen. Bei diesen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus stehen für die Landesregierung die Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Staates mit der medizinischen Versorgung im Vordergrund. In einer Telefonschaltkonferenz wurde dieser Schritt mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und kommunalen Spitzenverbänden eng abgestimmt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat sich auf die Einstellung des Betriebs von Schulen, von Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (einschließlich Internate und Wohnheime) vorbereitet und entsprechende Regelungen getroffen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie der Staatskanzlei am Sonntagabend, den 15. März 2020, eine allgemeine Weisung mit entsprechenden Muster-Allgemeinverfügungen an die Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Brandenburg übermittelt¹. Damit wurden auch die Vorgaben für die Notfallbetreuung in Kitas und Horten auf den Weg gebracht. Die Schulen wurden über die Verfahren in der Zeit des Unterrichtsverbotes an den Schulen unterrichtet.

Am 16. März 2020 haben die Bundesländer mit der Bundeskanzlerin einvernehmlich Festlegungen getroffen, das öffentliche Leben zur Eindämmung des Corona-Virus vorerst weiter einzuschränken. Die Landesregierung Brandenburg beschloss dazu am 17. März 2020 die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-EindV)², die am 18. März 2020 in Kraft trat. Danach wurden u.a. auch Spielplätze und -flächen geschlossen und der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern etc. untersagt. Ferner sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich verboten.

In einer Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum Corona-Virus am 22. März 2020 haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die am 12. März 2020 beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte zu erweitern und die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Die Landesregierung hat daher am 22. März 2020 eine neue „Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

¹ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/aw_2_ifsg.pdf

² <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/disl/dokumente/8557/dokument/14138>

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)³ beschlossen, die die bisherige Verordnung vom 17. März 2020 ablöste. Die neue Verordnung gilt vorerst bis einschließlich 19. April (mit Ausnahme der Regelungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum; hier ist eine Geltungsdauer bis einschließlich 5. April festgelegt). Neben den bekannten Einschränkungen im Kita- und Schulbereich treten damit unter anderem Festlegungen in Kraft, die in wichtigen Punkten – wie die Untersagung zum Betreten öffentlicher Orte – Kontaktverbote schärfer regeln.

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich bleiben verboten. Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios untersagt. Dies gilt entsprechend auch für Thermen, Wellnesszentren und ähnliche Einrichtungen. Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 SGB VIII und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die Elternarbeit in den Einrichtungen muss eingestellt werden. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

Der vorliegende Bericht stellt die Maßnahmen dar, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport seit dem 13. März 2020 in den Bereichen Schule, Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Jugendarbeit, Weiterbildung und Sport ergriffen und umgesetzt hat, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

Die Entwicklung ist sehr dynamisch, daher kann der vorliegenden Bericht nur einen Zwischenstand darstellen.

³ <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/8581/dokument/14161>

1. Schule

Mit Beschluss der Landesregierung am 13. März 2020 wurde die Aussetzung des Schulbetriebs ab Mittwoch, 18. März 2020, bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 beschlossen. Mittels einer allgemeinen Weisung an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg gemäß §§ 28 Abs. 1, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 15. März 2020 die Erteilung von Unterricht an den Schulen des Landes Brandenburg landesweit untersagt⁴ und die Öffentlichkeit entsprechend informiert⁵.

Demnach finden seit 18. März 2020 in den Räumlichkeiten der Brandenburger Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der Schulsportanlagen und anderer Lernorte (Schwimmbädern, außerschulische Lernorte) kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags-schulischer Angebote statt. Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen beschult werden, wurde im Grundsatz als Betreuungsangebot fortgeführt.

Mit einem Schreiben⁶ des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 15. März 2020 wurden die Eltern schulpflichtiger Kinder über die Schulleitungen und mit einer Pressemitteilung vom 15. März 2020⁷ über die Aussetzung des Unterrichtsbetriebs informiert. Zudem wurde mit dem Rundschreiben 10/20 des MBS⁸ an die Staatlichen Schulämter über die Untersagung der Erteilung von Unterricht an den Schulen des Landes informiert. Dieses Rundschreiben wurde seitens des MBS aufgrund von Nachfragen zur Umsetzung des Rundschreibens 10/20 und der Weisung des MSGIV am 17. März 2020 ergänzt⁹.

Um Eltern, Schülern, Schulen und Kommunen zusätzlich zwei Tage Zeit zu geben, um sich für diese schwierige Zeit vorzubereiten, waren die Schulen nach dem Wochenende am 16. und 17. März 2020 nochmals geöffnet. Eltern, die ihre Kinder vorsorglich nicht in die Schule schicken wollten, konnten jedoch ohne schriftliche Entschuldigung bspw. durch telefonische Information ihre Kinder entschuldigen. Die beiden Tage sollten – vor Aussetzung des Unterrichtsbetriebs – dafür genutzt werden, die notwendigen Absprachen zu treffen, Informationsketten sicherzustellen, damit die Lehrkräfte nach Möglichkeit bis zum Beginn der Osterferien Lernangebote machen können, die ohne persönlichen Kontakt möglich sind. Schülerinnen und Schüler sollten möglichst alle unterstützenden Lernmittel mit nach Hause nehmen.

⁴ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/aw_2_ifsg.pdf

⁵

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/050_20_MSGIV_Corona_Muster_Allgemeinverfuegung_Schulen_Kitas_2_0200315.pdf

⁶ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/corona_-_untersagung_unterricht_-_elterninformation-2.pdf

⁷ <https://mbjs.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.661505.de>

⁸ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/rundschreiben_mbjs_10-20_corona_-_untersagung_unterrichterteilung.pdf

⁹ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/ergaenzung_rundschreiben_10-20_ueberarbeitet.pdf

Mit Schreiben des MBS an die staatlichen Schulämter vom 17. März 2020 (Mitteilung 11/20)¹⁰ wurden die Grundschulen verpflichtet, bei Bedarf vormittags Notfallbetreuung für die Schülerinnen und Schüler anzubieten. An rund 50 % der Grundschulen gibt es dieses Angebot.

1.1. Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal

Die Aussetzung des Schulbetriebs bedeutet, dass Lehrkräfte weiterhin arbeiten, um beispielsweise über bestehende Netzwerke und die Nutzung der Schul-Internetseite eine Beschulung zu Hause vorzubereiten, soweit sie nicht von zu Hause aus (*Homeoffice*) ihren dienstlichen Verpflichtungen nachkommen oder im Wege der Amtshilfe bei der Hort-Notfallbetreuung in den Räumen von Schulen mitwirken.

Das MBS hat mit der Mitteilung 11/20 die Beschäftigten zu den **Dienstplichten bei ruhendem Unterrichtsbetrieb** am 17. März 2020 informiert¹¹. Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob und in welchem Umfang die Anwesenheit in der Schule erforderlich ist oder die Dienstplichten auch von zu Hause aus wahrgenommen werden. Es sei denn, eine Lehrkraft gehörte zu den Risikogruppen, die das Robert-Koch-Institut benannt hat; diese verrichten wie Schwerbehinderte, diesen Gleichgestellten und Schwangere seit dem 18. März 2020 ihren Dienst von zu Hause aus.

Fortbildungen für Lehrkräfte zu übergreifenden Themen laut Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 - 10 der Berliner und Brandenburger Schulen und Projektangebote zu den übergreifenden Themen für Schülerinnen und Schüler sind durch die Schließung der Schulen unterbrochen.

1.2 Schülerinnen und Schüler – Lernen außerhalb der Schule

Viele Schulen haben kreative Möglichkeiten entwickelt, ihre Schülerinnen und Schüler beim Lernen von zu Hause aus gut zu unterstützen. Als der Unterricht am 16. und 17. März 2020 noch nicht ausgesetzt war, wurden die Schülerinnen und Schüler mit Lernmaterialien und Aufgaben ausgestattet, die sie zu Hause durcharbeiten und erledigen sollten. Weitere digitale Instrumente kommen seither zudem zum Einsatz:

Aktuell nehmen 51 Schulen des Landes Brandenburg am **Pilotprojekt "Schul-Cloud Brandenburg"** teil. Dazu kommen drei Schulen, die bereits im Bundesprogramm MINT-Excellence-Netzwerk (MINT-EC) mit der Schul-Cloud arbeiten. Die Grundidee der Schul-Cloud ist es, Bildungsinhalte webbasiert überall erreichbar zu machen. Dadurch wird der Einsatz im Unterricht sowie im außerschulischen Lernen und zu Hause wesentlich erleichtert. Die Schul-Cloud zeichnet sich zudem durch einfache Bedienbarkeit und sehr hohe Datenschutzstandards aus. Die Schulen, die an der Pilotierung der Schul-Cloud Brandenburg teilnehmen, haben ihre Aktivität in den letzten Tagen deutlich verstärkt. Dies zeigt sich auch durch die Registrierung neuer Nutzerinnen und Nutzer.

¹⁰ https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/mitteilung_11-20_dienstplichten_17.3.20_-_15_uhr.pdf

¹¹ https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/mitteilung_11-20_dienstplichten_17.3.20_-_15_uhr.pdf

Das MBS hat – ergänzend zu den Möglichkeiten der Schulen durch schon vorhandene Infrastruktur, wie bspw. Schulhomepages – kurzfristig die digitale **Plattform „weBBcloud“** zur Verfügung gestellt. Dort können Schulen in einem geschützten Bereich Informationen und Dokumente für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler hochladen. Eltern und Schüler bekommen den Zugangscode und können so die Cloud mit den Informationen ihrer Schule nutzen. Die einfach zu handhabende Accountverwaltung und die unkomplizierte Informationsbereitstellung erfolgen im zentralen Schulverwaltungsprogramm weBBschule.

Das **Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ)** stellt auf seiner Homepage derzeit ein Online-Portal bereit, in das vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) sukzessive fachbezogene Lernaufgaben sowie weitere hilfreiche Materialien eingestellt werden, um Lehrkräfte in dieser Situation zusätzlich zu unterstützen. Alle Schulleitungen der Schulen des Landes Brandenburg kennen diese Homepage und können sich über ihr eigenes spezifisches Login in diesen geschützten Bereich einloggen.

Auf Grund der aktuellen Situation hat das MBS die Pilotphase im **Projekt „E-Mail-Adressen für Lehrkräfte“** weiter ausgeweitet. Alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten ab sofort somit die Möglichkeit, für jede Lehrkraft eine einheitliche E-Mail-Adresse einzurichten. Die Einrichtung kann unkompliziert über das an den Schulen im Einsatz befindliche Schulverwaltungsprogramm weBBschule durch jede Lehrkraft selber vorgenommen werden. Seit Freischaltung der Möglichkeit zur Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft haben aktuell rund 15 % aller Lehrkräfte (ca. 3.000) diese Möglichkeit genutzt. Insbesondere an Grundschulen/ an Förderschulen mit jeweils ca. 20 % und an Oberschulen und an OSZ ohne GOST mit jeweils ca. 17 % wird das Angebot gut angenommen.

Außerdem werden auf dem **Bildungsserver Berlin-Brandenburg** Empfehlungen für niedrighschwellige Tools und nützliche Informationsquellen bereitgestellt. Das Angebot auf dieser Seite wird ständig erweitert. Es richtet sich primär an Schulen, die bisher noch wenig Erfahrungen mit digitalen Tools haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LISUM geben per Mail Hilfe bei der Umsetzung.

1.3 Abitur, Prüfungen

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 25. März 2020 einen Beschluss zur Durchführung von Prüfungen, insbesondere zu den Abiturprüfungen gefasst¹². Dieser Beschluss umfasst, dass die Prüfungen, insbesondere die schriftlichen Abiturprüfungen, zum geplanten bzw. zu einem Nachholtermin bis Ende des Schuljahres stattfinden, soweit dies aus Infektionsschutzgründen zulässig ist.

Die Prüfungen können auch in geschlossenen Schulen stattfinden, sofern es keine entgegenstehenden Landesregelungen gibt. Zum heutigen Zeitpunkt stellen die Länder fest, dass eine Absage von Prüfungen nicht notwendig ist. Die Länder stimmen sich eng in der KMK über das weitere Vorgehen ab.

¹² <https://www.kmk.org/presse/pressearchiv/mitteilung/kmk-pruefungen-finden-wie-geplant-statt.html>

Mit dieser Beschlusslage werden die aktuellen Planungen des Landes Brandenburg zur Durchführung der Abiturprüfungen bestätigt. Brandenburg und Berlin hatten bereits in der vergangenen Woche die Terminmöglichkeiten für die Abiturprüfungen in der Bildungsregion Berlin-Brandenburg der besonderen Situation angepasst. Neben den Hauptterminen können auch gleich die Nachschreibetermine für die Abiturprüfung genutzt werden. Die Entscheidung treffen die jeweiligen Schulleitungen. Eine Umfrage bei Brandenburgs Schulen hatte ergeben, dass rund 80 % aller Schulen die Haupttermine wahrnehmen wollen. Die Prüfungen beginnen ab dem 20. April 2020. In diesem Schuljahr nehmen knapp 10.000 Schülerinnen und Schüler an 149 Schulen mit gymnasialer Oberstufe (Gymnasien, Gesamtschulen und berufliche Gymnasien) an den Abiturprüfungen teil.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und rechtssicheren Durchführung der zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und beim Abitur im Land Brandenburg gibt es nachfolgende Planungen. Darüber wurden die Schulen am 16. März 2020 informiert.

Prüfungen am Ende der 10. Jahrgangsstufe

Die Haupttermine werden auf den jeweiligen zentralen Nachschreibetermin verschoben. Daneben wird es einen weiteren zentralen Nachschreibetermin geben, so ist es auch mit dem Land Berlin abgestimmt.

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Haupttermin</i>	<i>Nachschreibetermin wird zum Haupttermin</i>	<i>Nachschreibetermin</i>
Deutsch	21.04.2020	13.05.2020	03.06.2020
Mathematik	29.04.2020	25.05.2020	08.06.2020
Englisch	05.05.2020	27.05.2020	10.06.2020

Auch zum Nachschreibetermin werden zentrale Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Abiturprüfungen 2020

Vereinbart wurde am 16. März 2020 an allen ausgewiesenen Prüfungsterminen festzuhalten. Darüber wurden die Schulen mit gymnasialer Oberstufe am 16. März 2020 mit folgenden Hinweisen informiert. Sofern aus Sicht der Schulleitung die Vorbereitung auf die Abiturprüfungen für Schülerinnen und Schüler eingeschränkt war, kann sie entscheiden, ob sie den Haupt- oder Nachschreibetermin als ersten Termin für die Abiturprüfungen nutzen will. Dem zuständigen staatlichen Schulamt wurde bis zum 19. März 2020 mitgeteilt, welcher der beiden Termine wahrgenommen werden soll. Die Rückmeldungen der Schulen zeigen, dass ca. 80 % der Schulen den Haupttermin nutzen wollen. Das zeigt auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen absolvieren möchten und auch gut vorbereitet sind.

Neben den bereits bekannten Haupt- und Nachschreibeterminen für die Abiturprüfungen ist ein weiterer zentraler Nachschreibetermin mit zentralen Aufgabenstellungen für die zehn Fächer im Zentralabitur im Land Brandenburg festgelegt:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Haupttermin</i>	<i>erster zentraler Nachschreibetermin</i>	<i>zweiter zentraler Nachschreibetermin</i>
Geografie, Geschichte, Politische Bildung	20.04.2020	18.05.2020	29.05.2020
Biologie, Chemie, Physik	22.04.2020	20.05.2020	03.06.2020
Englisch	24.04.2020	15.05.2020	05.06.2020
Französisch	28.04.2020	27.05.2020	09.06.2020
Deutsch	30.04.2020	13.05.2020	02.06.2020
Mathematik	05.05.2020	25.05.2020	08.06.2020

Am zweiten Nachschreibetermin können Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zum Haupt- und ersten Nachschreibetermin erkrankt waren bzw. aus mit dem Corona-Virus verbundenen Gründen (z.B. Quarantäne) an den ersten beiden Prüfungsterminen nicht teilnehmen konnten. Die Termine des zweiten Nachschreibetermins sind so geplant, dass zwischen dem ersten und dem zweiten Nachschreibetermin ca. zwei Wochen liegen. Das ist der definierte Zeitraum für eine mögliche Quarantäne von Schülerinnen und Schülern. Damit wird gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, an einem der geplanten zentralen Nachschreibetermine teilzunehmen und den angestrebten Schulabschluss im Schuljahr 2019/2020 erreichen zu können.

In Brandenburg werden entsprechende Maßnahmen für die Durchführung der Prüfungen vorbereitet, um das gesundheitliche Risiko für Schüler und Lehrer zu minimieren.

Fachhochschulreifeproofungen

Es soll an allen ausgewiesenen Prüfungsterminen (Haupt- und Nachschreibetermin) festgehalten werden. Sofern aus Sicht der Schulleitung die Vorbereitung auf die Fachhochschulreifeproofungen für Schülerinnen und Schüler eingeschränkt war, kann sie entscheiden, ob sie den Haupt- oder Nachschreibetermin als ersten Termin für die Fachhochschulreifeproofungen nutzen will.

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Haupttermin</i>	<i>Nachschreibetermin</i>	<i>zweiter zentraler Nachschreibetermin</i>
Deutsch	29.04.2020	27.05.2020	10.06.2020
Englisch	06.05.2020	29.05.2020	12.06.2020
Mathematik	08.05.2020	03.06.2020	17.06.2020
fachrichtungsbezogenes Fach	04.05.2020	25.05.2020	08.06.2020
Mündliche Prüfungen	11.05. bis	schulinterne	schulinterne
Englisch (§§ 43, 44 FOSFHRV)	20.05.2020	Regelung	Regelung
Mündliche Prüfungen in anderen Fächern (§§ 41, 42 FOSFHRV)	ab 15.06.2020	schulintern Regelung	schulinterne Regelung

Am zweiten Nachschreibetermin können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zum Haupt- und ersten Nachschreibetermin erkrankt waren bzw. aus mit dem Corona-Virus verbundenen Gründen (z. B. Quarantäne) an den ersten beiden Prüfungsterminen nicht teilnehmen konnten.

Dem zuständigen staatlichen Schulamt ist bis zum 31. März 2020 mitzuteilen, welcher der beiden Termine wahrgenommen werden soll.

***Abschlussprüfungen in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik
(Erzieherinnen und Erzieher)***

Es wird an allen im Rundschreiben 18/18 vom 28. November 2018 ausgewiesenen Prüfungsterminen festgehalten.

<i>schriftliche Prüfung</i>	<i>Termin</i>
LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	05.05.2020
LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	12.05.2020
LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten (Empfehlung: Facharbeit)	15.05.2020
Deutsch (zum Erwerb der Fachhochschulreife in der FS Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege)	11.05.2020

Abschlussprüfungen in der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Es soll an allen im Rundschreiben 18/18 vom 28. November 2018 ausgewiesenen Prüfungsterminen festgehalten werden.

<i>Prüfung</i>	<i>Termin</i>
Prozesse der Wahrnehmung, Bewegung, Gestaltung und Darstellung entwickeln und Medien anwenden	06.05.2020
Mit Menschen mit Behinderungen Lebenswelten strukturieren und gestalten	08.05.2020
Menschen mit Behinderungen individuell und situationsbezogen begleiten und pflegen	14.05.2020

Mündliche Prüfungen für die Fachschule Sozialwesen, beide Fachrichtungen, beginnen ab dem 02.06.2020.

Abschlussprüfungen in der Berufsfachschule Soziales

Es soll an allen im Rundschreiben 18/18 vom 28. November 2018 ausgewiesenen Prüfungsterminen festgehalten werden.

<i>Prüfung</i>	<i>Termin</i>
Beziehungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen entwickeln und Kommunikationsprozesse kennen lernen und gestalten	04.05.2020
Grundlegende hauswirtschaftliche Kompetenzen erwerben	07.05.2020
Deutsch	13.05.2020

„Prüfungen II. Staatsexamen“

Die geplanten Staatsprüfungen im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg (Ende des Vorbereitungsdienstes am 31. Juli 2020) beginnen regulär am 20. April 2020. Sollte dies nicht möglich sein, weil der Schulunterricht weiter ausgesetzt bleibt, werden aktuell verschiedene Szenarien entwickelt, um auch zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Schuljahr die Durchführung der Staatsprüfungen abzusichern. Sollte auch dies nicht möglich sein, werden vom MBS die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, die Staatsprüfung erst nach dem 31. Juli 2020 im neuen Schuljahr durchzuführen, entweder auf dem Wege der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder nach Einstellung in den Schuldienst in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung. Letzteres würde einen entsprechenden Vorbehalt im Arbeitsvertrag voraussetzen.

1.4 Schulaufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 1 sowie Übergangsverfahren für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 und Jahrgangsstufe 7 für das Schuljahr 2020/2021

Laut Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG) § 37 Abs. 1 besteht für alle Kinder vor Beginn der Schulpflicht die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheiden über die Aufnahme in die Schule, dabei berücksichtigen sie die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen laut Grundschulverordnung § 4 Abs. 5 bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein. Aufgrund der gegenwärtigen Lage ist indes davon auszugehen, dass in 13 von 18 Gesundheitsämtern (Stand: 18.03.2020 MSGIV) die schulärztliche Untersuchung nicht bis zum Versenden der Aufnahmebescheide abgeschlossen sein wird.

Für Kinder, bei denen keine schulärztliche Stellungnahme bis zum Datum des Versendens der Schulaufnahmebescheide vorliegt, erfolgt die Schulaufnahme bzw. die Entscheidung zur Zurückstellung vom Schulbesuch unter Vorbehalt. Der Vorbehalt wird mit dem Vorliegen der Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung aufgehoben.

Die Anzahl der voraussichtlichen Einschulungen für das Schuljahr 2020/2021 wird auf Grundlage der Schülermodellrechnung mit ca. 22.800 angenommen (Stand 25.04.2018).

Das Übergangsverfahren für die Aufnahme in die **Jahrgangsstufe 7** läuft planungsgemäß. Der Probeunterricht konnte noch vor Beginn der „Schulschließungen“ abgeschlossen werden, sodass die Schulen aktuell das Erstwunschverfahren durchführen. Für die Schülerinnen und Schüler, die

krankheitsbedingt nicht am Probeunterricht teilnehmen konnten, werden Einzelfallregelungen in Abstimmung zwischen dem MBSJ, dem Schulamt und der aufzunehmenden Schule getroffen.

Für das Übergangsverfahren in die **Jahrgangsstufe 5** gibt einen veränderten Zeitplan, der allerdings nur dann wirksam werden kann, wenn nach den Osterferien der normale Schulbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Sofern die Schulen weiter geschlossen bleiben, werden zum aktuellen Zeitpunkt weitere Szenarien für das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 5 entwickelt.

1.5 Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten

Schulfahrten im Inland (Klassen-, Kurs- und Jahrgangsfahrten, Fahrten zu schulischen Wettbewerben, Schülerbegegnungen und Schüleraustausch, Wandertage, Exkursionen), die bis 19. April 2020 durchgeführt werden sollten, sind abzusagen bzw. zu stornieren (Rundschreiben 10/20 des MBSJ als Anlage 3 zur Weisung des MSGIV vom 15. März 2020).

Schulfahrten in ausländische Risikogebiete mussten bereits seit 12. März 2020 von den Schulleiterinnen und Schulleitern bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgesagt werden (Schreiben des MBSJ vom 12. März 2020).

Für ab 13. März 2020 stornierte inländische Schulfahrten werden die Regelungen über die Übernahme der Stornierungskosten für Schulfahrten in ausländische Risikogebiete angewendet, die den Schulleitungen in dem Schreiben des MBSJ vom 12. März 2020 mitgeteilt wurden. Vom Veranstalter berechtigt in Rechnung gestellte Stornierungskosten werden vom Land Brandenburg übernommen.

2. Kindertagesbetreuung

2.1. Notfallbetreuung

Für Kinder von Eltern bestimmter Berufsgruppen, die in der Krisenarbeit unentbehrlich sind, wird durch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Kindertagesbetreuung eine Notfallbetreuung sichergestellt. Grundvoraussetzung für eine Notfallbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigte (bei Alleinerziehenden der/die Sorgeberechtigte), in sogenannten kritischen Infrastrukturen arbeiten. Dabei ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird. Zu den kritischen Infrastrukturen zählen Beschäftigte:

- im Gesundheitsbereich: in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich,
- der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter,
- zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- in der Rechtspflege,
- im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- in der Energie, Abfall, Ab- und Wasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr,
- IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Land- und Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, die in der Notfallbetreuung eingesetzt sind.

Es wird empfohlen, auch Medienvertreterinnen und -vertreter (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung) zur systemrelevanten Infrastruktur zu zählen und bei Nachweis / Bedarf eine Notfallbetreuung in einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle zur Verfügung zu stellen.

Welche Eltern das konkret betrifft, entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in eigener Verantwortung vor Ort. Der Notfallbetreuungsanspruch wird durch die Bescheinigung nachgewiesen, die auch für den Anspruch auf einen Platz in einem Notfallhort gilt.

Sollte vor Ort eine Hortbetreuung in den Vormittagsstunden nicht möglich sein, kann für Hortkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung auch an einer Grundschule angeboten werden. Die Entscheidung trifft das örtliche Jugendamt.

Antragsformulare für die Notfallbetreuung bekommt man beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (meist auf der Internetseite). Dieser Antrag ist auszufüllen und vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Damit wendet man sich an sein örtliches Jugendamt – das entscheidet, ob der eigene Landkreis/die kreisfreie Stadt die Tätigkeit als systemrelevant anerkennt und weist entsprechend einen Platz in einer Notfallbetreuung zu.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erheben den Bedarf an Notbetreuungsplätzen in den jeweiligen Kommunen und übermitteln die Daten an den Krisenstab des MSGIV sowie an das MBSJ. Aktuell liegen den Kreisen noch nicht von allen Kommunen valide Aussagen vor.

Unter Berücksichtigung dessen wurden dem MBSJ im Zeitraum vom 18. März bis zum 25. März 2020 vorerst 13.443 Kinder mit einem Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz gemeldet. Im Verhältnis zu den im Land Brandenburg insgesamt genehmigten Kindertagesbetreuungsplätzen nach § 45 SGB VIII liegt der derzeitige Grad der Versorgung bei etwa 7 %. Nach Mitteilung einiger Kreise ist die tatsächliche Inanspruchnahme bislang sogar geringer.

Im Zuge der Etablierung von Notbetreuungsplätzen wurde durch das MBSJ auch eine Genehmigung für eine Notbetreuung am Wochenende in der Landeshauptstadt Potsdam genehmigt.

Für die **Notfallbetreuung (Hort)** werden auch die Schulgebäude genutzt, und Lehrkräfte wirken im Wege der Amtshilfe bei der Betreuung mit.

Mit Stand 20. März 2020 wurden an 35 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ insgesamt 240 Schülerinnen und Schüler betreut, das heißt, dass an 95 % dieser Förderschulen die Betreuung aufrechterhalten wurde, um rund 9,6 % aller Schülerinnen und Schüler, die an diesen Schulen normalerweise unterrichtet werden, ein Angebot zu unterbreiten.

Am 23. März 2020 wurden insgesamt 1.515 Kinder im Rahmen der Notfallbetreuung an insgesamt 254 Schulen betreut, das heißt, an 54 % aller Schulstandorte der Primarstufe wurden 1,3 % aller Kinder dieser Schulstufe, die ansonsten in diesen Schulen unterrichtet werden, betreut.

Mit Stand vom 25. März.2020 gibt es im Land Brandenburg 1.945 Kindertageseinrichtungen, davon etwa die Hälfte in freier Trägerschaft. Die Daten, wie viele Einrichtungen davon Notbetreuung anbieten, liegen noch nicht flächendeckend vor (mindestens 978, ohne Kreise, die bisher keine Angaben machen konnten).

Übersicht über Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung, Land Brandenburg, Stand 25.03.2019

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Kitas (Einrichtungen) Stand 25.03.2020	Anzahl Kindertages- stätten mit Notbetreuung	Anzahl Kinder, denen Notbetreuung gestattet wurde			Anteil Kinder, denen Notbetreuung gestattet wurde (Quote) 2)
			in Kindertages- stätten	in Kinder- tagespflege 1)	Summe (inkl. KTP wenn Angaben dazu)	
BRB	57	53	812	9	821	15,8%
CB	69	48	211	9	220	3,0%
FF	38	36	280	0	280	6,6%
P	138	92	421	13	434	2,6%
BAR	127	k.A.	1173	Prüfung	1173	8,2%
LDS	131	102	1266	30	1296	10,2%
EE	99	79	604	k.A. 4)	604	8,8%
HVL	139	115	1171	k.A. 5)	1171	9,6%

MOL	149	k.A.	560	k.A. ⁶⁾	560	3,7%
OHV	134	k.A.	1052	4	1056	6,7%
OSL	87	71	415	7	422	5,8%
LOS	142	k.A.	1176	20	1196	9,1%
OPR	88	74	1114	2	1116	16,2%
PM	170	k.A.	644	k.A. ³⁾	644	3,5%
PR	68	58	407	6	413	8,7%
SPN	94	66	449	0	449	5,5%
TF	118	112	1236	15	1251	10,3%
UM	97	72	347	0	347	4,5%
Summe	1.945		13338	115	13453	7,1%

1) Kindertagespflege: Anzahl Kinder, die in Kindertagespflegestellen betreut werden (Notbetreuung)

2) Quote = Näherungswert, da gemessen an der Zahl der belegten Plätze in Kindertagesbetreuung 2019; Meldungen der Landkreisen/kreisfreien Städte gemäß KitaBKNV (Mittelwert der Stichtage 01.12.2018, 01.03.2019, 01.03.2019, 01.06.2019) und Angabe zur Kindertagespflege noch nicht vollständig

3) PM: KTP wird per Allgemeinverfügung bekannt gegeben, spätestens ab 30.03.2020, Bedarf der KTPPs und deren Kinder wird bis zum 31.03.2020 abgefragt.

4) EE: Bedarf der KTPPs und deren Kinder wird bis zum 27.03.2020 abgefragt

5) HVL: Bedarf der KTPPs und deren Kinder wird bis zum 31.03.2020 abgefragt

6) MOL: Bedarf der KTPPs und deren Kinder wird bis zum 30.03.2020 abgefragt

2.2. Kindertagespflegestellen

Das MBS hat mit E-Mail vom 20. März 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anwendungshinweise des MSGIV vom 15. März 2020 (Kita, stationäre Einrichtungen) und der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sowie in fachlicher Abstimmung mit dem MSGIV empfohlen, auch alle Kindertagespflegestellen in Absprache mit den Gesundheitsämtern nach dem Infektionsschutzgesetz ab Montag, 23. März 2020, zu schließen, es sei denn, die Kindertagespflegestellen nehmen an der Notfallbetreuung teil.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Empfehlungen des MBS zur Schließung der Kindertagespflegestellen übernommen. Die Zeitpunkte der Schließung sind unterschiedlich, zwischen dem 18.03.2020 und 30.03.2020. Ab dem 31.03.2020 sind alle Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg flächendeckend gemäß der Empfehlung vom 20.03.2020 geschlossen.

13 Landkreise und kreisfreien Städte bieten eine Notbetreuung an. Ein Landkreis bietet die Notbetreuung ausschließlich in den Kitas an und 4 Landkreise geben ab den 31.03.2020 bekannt, ob eine Notbetreuung in der Kindertagespflege stattfinden wird. Aktuell werden Bedarfe der Eltern und der Kindertagespflegepersonen abgefragt.

Übersicht über Notbetreuung (Corona) Kindertagespflege Land Brandenburg, Stand 25.03.2020

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Schließung der Kindertagespflegestellen	Öffnung von Kindertagespflegestellen für Notbetreuung	Anzahl der an Notbetreuung beteiligten Kindertagespflegestellen
BRB	ab 23.03.2020	Ja	5
CB	ab 25.03.2020	Ja	8
FF	ab 25.03.2020	Ja	0
P	ab 18.03.2020	Ja	12
BAR	ab 25.03.2020	Ja	2
LDS	ab 18.03.2020	Ja	21
EE	ab 30.03.2020	4)	k.A. 4)
HVL	ab 30.03.2020	5)	k.A. 5)
MOL	ab 25.03.2020	6)	k.A. 6)
OHV	ab 25.03.2020	Ja	3
OSL	ab 24.03.2020	Ja	5
LOS	ab 25.03.2020	Ja	15
OPR	ab 24.03.2020	Ja	2
PM	spätestens ab 30.03.2020 3)	3)	k.A. 3)
PR	ab 24.03.2020	Ja	5
SPN	ab 25.03.2020	Nein	0
TF	ab 25.03.2020	Ja	9
UM	ab 18.03.2020	Ja	0
Summe			87

3) PM: wird per Allgemeinverfügung bekannt gegeben, spätestens ab 30.03.2020, Bedarf der KTHPs und deren Kinder wird bis zum 31.03.2020 abgefragt.

4) EE: Bedarf der KTHPs und deren Kinder wird bis zum 27.03.2020 abgefragt

5) HVL: Bedarf der KTHPs und deren Kinder wird bis zum 31.03.2020 abgefragt

6) MOL: Bedarf der KTHPs und deren Kinder wird bis zum 30.03.2020 abgefragt

2.3. Elternbeitragsbefreiung aufgrund von Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Das Thema Entrichtung von Elternbeiträgen bei Schließungen der Einrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist sehr zeitnah diskutiert worden. Viele Eltern geraten durch die Nichtinanspruchnahme der Kindertagesbetreuung in finanzielle Nöte, da sie ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können oder teilweise unbezahlten Urlaub nehmen müssen. Die kommunalen Spitzenverbände sind daher sehr frühzeitig an die Landesregierung herangetreten, um hier eine einheitliche Lösung herbeizuführen. Andere Länder haben sich dazu bereits geäußert und eine Elternbeitragsbefreiung in Aussicht gestellt.

Die Landesregierung hat sich zur Sicherung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung dazu entschieden, den öffentlichen und freien Trägern die Elternbeiträge der Betreuungsverträge

auszugleichen, für die keine Kindertagesbetreuung in der Zeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Anspruch genommen wird. Mit dieser Entscheidung wird eine einheitliche Vorgehensweise mit dem Umgang mit Elternbeiträgen vorgegeben.

Seitens des MBSJ wurde hierzu eine Richtlinie für die Elternbeitragsersatzung erarbeitet. Mit der Förderung ist nicht verbunden, dass das Land Brandenburg eine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach KitaG seitens des Landes Brandenburg für die Übernahme von entgangenen Elternbeiträgen anerkennt. Vielmehr ist die Umsetzung mit einer Förderrichtlinie gegenüber einer denkbaren Regelung durch Rechtsverordnung nach KitaG auch wegen der Beschleunigung des Prozesses und zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand vorzugswürdig.

Die Größenordnung für den finanziellen Ausgleich beträgt monatlich je nach Modell zwischen 14,2 Mio. und 16 Mio. Euro. Dabei wird derzeit davon ausgegangen, dass für die Notbetreuung Elternbeiträge zu entrichten sind. Transferleistungsempfänger, Geringverdienende und die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sind bereits beitragsfrei gestellt.

Inhalt der Richtlinie

Die Richtlinie lehnt sich stark an die schon umgesetzte RL-Kita-Betreuung vom 05.06.2019 (Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 16 vom 12. Juni 2019) an:

- Erst-Empfänger sind die Landkreise/kreisfreien Städte (sie sind für die Kindertagesbetreuung zuständig).
- Öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten (rund 750 unterschiedliche Träger: 52 % Gemeinden / 48 % freie Träger) können bei den Landkreisen/kreisfreien Städten die Zuwendung für den Ausfall von Elternbeiträgen (Letztempfänger der Förderung) ab dem 1. April 2020 formlos beantragen. Gefördert werden nur Träger, die die Eltern von Beiträgen freistellen. Hierzu zählt auch die Kindertagespflege.
- Von der Förderung werden Betreuungsverträge ausgenommen, für die eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird und für die bereits beitragsfrei gestellten Verträge von Transferleistungsempfängern, Geringverdienenden und von Kindern im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung.
- Es gibt pro Kind und Monat 160 Euro für die Krippe, 125 Euro für den Kindergarten und 80 Euro für den Hort. In den in Diskussion gestandenen Landeselternbeitragstabellen und den dazu gehörigen Empfehlungen ist folgende Staffelung zwischen den Altersgruppen unterstellt (Verhältnis der Maximalwerte je Altersgruppe): Krippe: 100 %, Kiga: 75 % und Hort: 50%. Daraus ergibt sich, ausgehend von der Setzung Kiga 125 Euro (gesetzlicher Pauschalbetrag Elternbeitragsfreiheit im Jahr vor der Einschulung), für die Krippe 166 Euro (gerundet 160 Euro) und für den Hort 83 Euro (gerundet 80 Euro).
- Die Richtlinie enthält keine Härtefallklausel, da es sich um ein Förderprogramm handelt, d.h. höhere Beträge werden vom Land nicht erstattet (keine Konnexitätspflicht). Die Landkreise/kreisfreien Städte können Härtefälle selbst ausgleichen, wenn sie dies für sachgerecht erachten (Härtefälle = höhere Einnahmeausfälle als die o.g. Pauschalen).

Die Richtlinie soll am 1. April 2020 in Kraft treten. Am 24. März 2020 ist bereits das verkürzte Mitzeichnungsverfahren mit dem MIK und dem MdFE eingeleitet worden. Mit Schreiben vom 24. März 2020 hat der Städte- und Gemeindebund dem Inhalt und Anliegen der RL im Grundsatz zugestimmt.

2.4 Netzwerke Gesunde Kinder

Die 21 Netzwerke Gesunde Kinder im Land Brandenburg setzen größtenteils die Besuche durch Patinnen und Paten in den Familien aus. Anstehende Hausbesuche werden derzeit durch Telefonkontakte ersetzt. Zwingend erforderliche Besuche (auch in den Netzwerk-Büros) sind im Notfall nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Koordinatorin einzeln möglich. Alle geplanten Veranstaltungen der Netzwerke Gesunde Kinder wurden abgesagt. Die telefonische Erreichbarkeit der Netzwerke ist weiterhin sichergestellt.

3. Hilfen zur Erziehung (HzE) und Kinderschutz

3.1 Hilfen zur Erziehung

In den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung sind bisher keine größeren Herausforderungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus bekannt. Zu erwartende Personalengpässe können derzeit mit den vorhandenen Ressourcen gelöst werden. Die Einrichtungsaufsicht im MBSJ empfiehlt, notfalls pädagogisches Personal aus den ambulanten Hilfen ggf. auch über Kooperationen mit anderen Trägern, einzusetzen.

Vier Einrichtungen in den Landkreisen Dahme-Spree, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam-Mittelmark sowie in Cottbus stehen unter Quarantäne, in einer weiteren Einrichtung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind Tests vorgenommen worden. Die betroffenen Einrichtungen kommen mit der Situation gut zurecht und stehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Kontakt.

Die Anfragen der Träger und/oder der Einrichtungsleitungen betreffen Umsetzungshinweise, die bisher keine Problemlagen erkennen lassen. Beratungsbedarf besteht vielfach zu Fragen im Zusammenhang mit geplanten Beurlaubungen und Besuchen/Kontakten zu Personensorgeberechtigten.

In Bezug auf die Aussetzung der Elternarbeit in den HzE-Einrichtungen gab es Nachfragen in der Einrichtungsaufsicht des MBSJ. In der Beratung wurde auf die Nutzung von allen Möglichkeiten digitaler Medien hingewiesen, um die Kontakte zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten und sowohl für Kinder als auch Eltern Aufregung zu vermeiden. Dies wird auch für die Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII empfohlen, in denen die Kinder in Pflegefamilien leben.

Einige **Tagesgruppen** wurden auf Weisung der Landkreise geschlossen, nachdem die Einzelfälle durch die fallzuständigen Jugendämter geklärt waren. Andere Tagesgruppen passen ihre Öffnungszeiten aktuellen Gegebenheiten an, was unkompliziert zu handhaben ist. Mit weiteren Schließungen ist zu rechnen.

Einige Einrichtungen wiesen darauf hin, dass Verkaufsstellen größere Rationen bei Einkäufen untersagen würden bzw. nur beschränkte Anzahl von bestimmten Waren erlaubt sei. Die Empfehlung der Einrichtungsaufsicht im MBSJ ist hierzu, die Einrichtungen sollten beim Einkauf auf ihre Betriebserlaubnis verweisen.

Das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen wird wie bisher durchgeführt und die Unterbringung erfolgt in regulären Krisen- und Clearingeinrichtungen. Bei vorläufigen Inobhutnahmen durch das Jugendamt gemäß § 42a SGB VIII (z.B. durch Selbstmeldungen) wird genauso verfahren wie bei Inobhutnahmen von deutschen Kindern und Jugendlichen in Bezug auf die Infektionsgefahr.

Insgesamt gibt es in Brandenburg 329 Träger, mit folgenden Angeboten (Stand 24.03.2020):

Angebotsform	Zahl der Plätze gesamt	Zahl der Standorte gesamt
Wohngruppen - HzE	4.431	530
Angebote mit inwohnender Fachkraft – HzE	1.491	524
Betreutes Einzelwohnen - HzE	745	273
Gemeinsame Wohnformen Mütter/ Väter und ihre Kinder	444	69
Inobhutnahmestellen/ Notdienste/ Clearingstellen	188	30
Jugendwohngemeinschaften - HzE	480	105
Wohnstätten - Eingliederungshilfe	239	29
Internate/Wohnheime	2.018	47
Tagesgruppe - HzE	694	69
gesamt	10.730	1.676

Eine Schließung von Angebotsformen in den stationären Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit Corona-Infektionen ist uns bisher nicht bekannt. Lediglich bei den Internaten/Wohnheimen bzw. den teilstationären Angeboten in den Tagesgruppen haben wir Schließungen zu verzeichnen.

Situation bei den Internaten

Fast alle der 47 Wohnheime und Internate im Land Brandenburg (die nicht der Schulaufsicht unterliegen) sind geschlossen. Zurzeit sind noch sieben Einrichtungen in Betrieb, zwei in der Landeshauptstadt Potsdam, eins im Landkreis Potsdam-Mittelmark, eins im Landkreis Oberhavel und eins im Landkreis Oder-Spree – da dort ausländische Minderjährige betreut werden, die z.Z. nicht nach Hause können. Im Landkreis Barnim und im Landkreis Oder-Spree werden jeweils einige wenige junge Menschen weiterhin in einem Wohnheim betreut (*Reha-Ausbildung*), die nicht nach Hause können. Die Versorgung und Betreuung ist überall gesichert.

Situation bei den Tagesgruppen

LK/ kreisfreie Städte	Anzahl der Standorte der Tagesgruppen gesamt	Anzahl der Plätze gesamt	davon vorübergehend geschlossen (Anzahl der Tagesgruppen gesamt)	davon vorübergehend geschlossen (Anzahl der Plätze gesamt)
Brandenburg an der Havel	4	34	0	0
Cottbus	8	67	7	57
Frankfurt (Oder)	1	8	0	0
Potsdam	2	24	0	0
Barnim	3	28		

Dahme-Spreewald	2	9		
Elbe-Elster	4	37		
Havelland	4	38	0	0
Märkisch-Oderland	6	55	1	6
Oberhavel	5	52		
Oberspreewald-Lausitz	4	35		
Oder-Spree				
Ostprignitz-Ruppin	5	109	3	94
Potsdam-Mittelmark	4	36	4	36
Prignitz	3	37	2	13
Spree-Neiße				
Teltow-Fläming	4	40	3	34
Uckermark	10	85	0	0
gesamt	69	694		

Das MBS hat Hinweise für die Fachkräfte im HzE-Bereich auf der Internetseite veröffentlicht und diese werden regelmäßig aktualisiert (*Corona aktuell – Fragen und Antworten für Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung*¹³).

3.2 Kinderschutz

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist kein signifikanter Anstieg von Gefährdungsmeldungen bei den Jugendämtern zu verzeichnen. Ebenso gibt es keine Rückmeldungen, dass Jugendämter die Gewährleistung des Kinderschutzes nicht sicherstellen können. Dieses ist durch Telefonkonferenz mit der landesweit tätigen Fachstelle Kinderschutz und im Austausch mit einzelnen Landkreisen bzw. Jugendämtern mitgeteilt worden. Gleichzeitig sind die Jugendämter durch das MBS zum sensiblen Umgang zu Aspekten des Kinderschutzes unter den aktuellen Eindämmungs- und Kontaktbeschränkungsmaßnahmen angehalten worden, dazu zählt auch, dass ambulante Hilfen entsprechend den Empfehlungen des MBS möglichst aufrecht zu erhalten sind. Neben den Sozialarbeitern sind der Einsatz und die Hinzuziehung von weiteren Fachkräften, die z.B. bei ambulanten Trägern im Bereich des Kinderschutzes tätig waren, sinnvoll.

Zur Unterstützung der Jugendämter und Fachkräfte sind über die Homepage Hinweise, Informationen und Empfehlungen auf einer „wachsenden“ Informationsseite zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des Kinderschutzes im Aufbau. Diese steht den Jugendämtern als auch den Fachkräften gesondert und zeitnah zur Verfügung.

¹³ https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/2020_03_hinweise_hze_corona.pdf

4. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendbildungsstätten, Ferieneinrichtungen

4.1 Jugendbildungsstätten, Ferieneinrichtungen

Die Schließung der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergen, der Kinder- und Jugenderholungszentren sowie aller Jugendfreizeiteinrichtungen ist verfügt worden.

Eine Abfrage bei den Jugendbildungsstätten hat ergeben, dass diese in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, obwohl alle Einrichtungen einen großen Teil ihrer Mitarbeitenden bereits in die Kurzarbeit geschickt haben und alles unternehmen, um die Kosten so weit wie möglich zu reduzieren.

Das Deutsche Jugendherbergswerk, Landesverband Berlin-Brandenburg, arbeitet mit Hochdruck daran, die laufenden Kosten soweit es geht zu minimieren. Dazu gehört auch Kurzarbeit.

Eine Ermittlung des bislang aufgelaufenen wirtschaftlichen Gesamtschadens sowie der monatlich laufenden Kosten bei den Kinder- und Jugenderholungszentren erfolgt derzeit über den Landesverband Kinder- und Jugendreisen.

4.2 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Einrichtungen, in denen sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und die Sozialarbeiter/-innen an Schule vorwiegend tätig sind, sind geschlossen. Es stellt sich die Frage, wie diese in dieser besonderen Situation beschäftigt werden können bzw. ob es aktuell Aufgaben gibt, für die sie aufgrund ihrer sozialpädagogischen Ausbildung besonders geeignet sind und benötigte Unterstützung bieten können.

Das MBS hat sich daher in einem Schreiben an die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte gewandt und gebeten, im Zusammenspiel mit den Anstellungsträgern der Fachkräfte nach Möglichkeiten zu suchen, damit die sozialpädagogischen Fachkräfte Aufgaben übernehmen, um junge Menschen in der Öffentlichkeit gezielt anzusprechen, ihnen Orientierungsmöglichkeiten zu bieten und sie in dieser für alle ungewohnten Situation sozialpädagogisch zu begleiten. Gleichzeitig könnten die Fachkräfte Aufgaben übernehmen, um die Situation in den Familien durch Notfallbetreuungen oder andere familienentlastende Maßnahmen auch in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu entspannen.

5. Volkshochschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

5.1. Volkshochschulen und sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen

Die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich ist durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verboten.

Für die Weiterbildungseinrichtungen und insbesondere die Heimbildungsstätten führt dies zu gravierenden finanziellen, teilweise existenzbedrohenden Verlusten, da Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen und Ähnlichem wegfallen und Rückzahlungen von Förderungen (anderer Mittelgeber) befürchtet werden. Die Inanspruchnahme bestehender Unterstützungsmöglichkeiten - wie des Kurzarbeitergeldes - wird von den Einrichtungen bereits geprüft und teilweise praktiziert.

Alle Weiterbildungsorganisationen wurden auf die mögliche Förderung von Blended-Learning in der Grundversorgung der Weiterbildung gemäß Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz hingewiesen und auf das Landesprogramm zur Corona-Soforthilfe für Freiberufler (und KMU) der Investitionsbank (ILB)¹⁴ verwiesen. Dieses Sonderprogramm kann nach derzeitigem Verständnis für existenziell gefährdete freiberufliche Kursleitende in der Weiterbildung dringend benötigte Unterstützung sein.

Im Weiterbildungsbereich prüfen einigen Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen die Möglichkeit, vermehrt Online-Lernen anzubieten. Das Paritätische Bildungswerk Brandenburg als Betreiber der vom MBSJ geförderten Online-Lernplattform „DigitalCampus Brandenburg“ zeigt hier in Absprache mit dem zuständigen Fachreferat Initiative durch ein vermehrtes, zeitnahes Angebot von Schulungen zur Lernplattform für Bildungsanbieter und Kursleitende. Die Lernplattform steht anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, Heimbildungsstätten und Landesorganisationen zur Verfügung, wenn sie Blended-Learning in der Grundversorgung planen oder sonstige Weiterbildung im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes, insbesondere in der Bildungsfreistellung. Die notwendigen Präsenzphasen von Angeboten der Grundversorgung können ggf. auch im 2. Halbjahr 2020 stattfinden und jetzt die Online-Phasen. Die Volkshochschulen können auf die etablierte „vhs.cloud“ zurückgreifen, um Online-Lernangebote zu organisieren.

5.2. Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung ist seit dem 13.3.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Buchausgabe, der Ausstellungsverkehr und Veranstaltungen sind vorerst eingestellt. Die Mitarbeiterinnen der Landeszentrale nutzen die digitalen Kanäle der Landeszentrale nun intensiver, um Bildungsangebote und Informationen bereitzustellen. Genutzt werden Social Media und andere Online-Formate. Die von der Landeszentrale für Angebote der politischen Bildung geförderten Träger werden von den Mitarbeiterinnen der Landeszentrale telefonisch zu Fragen der Förderung der Landeszentrale in der aktuellen Situation beraten.

¹⁴ https://www.ilb.de/media/dokumente/pressemitteilungen/ilb/pressemitteilungen-2020/pm_2020_03_23_soforthilfe.pdf

6. Sport

6.1 Sportvereine und Sportverbände

Der Sportbetrieb im Land Brandenburg auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist seit dem 17. März 2020 auf Grundlage von § 4 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) in der Fassung vom 22. März 2020¹⁵ untersagt. Das gilt auch für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen. In besonderen Einzelfällen können vor Ort durch die zuständigen Behörden Ausnahmen gewährt werden.

Ansonsten sind gemäß § 5 SARS-CoV-2-EindV alle Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen verboten.

Sport und Bewegung an der frischen Luft sind gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe i) SARS-CoV-2-EindV dagegen möglich, jedoch nur mit noch einer weiteren Person und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter.

Auf Seiten der Sportvereine und Sportverbände werden die Einnahmeausfälle und finanziellen Einbußen als problematisch in der aktuellen Situation angesehen. Fehlende Kursgebühren, Wegbrechen von Sponsoring (insbesondere bei Spilsportmannschaften) und Ausfallkosten durch Sportstätten-Schließung sind nur einige Beispiele. Das MBSJ steht hierzu in intensivem Austausch mit dem Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) und hat Gespräche bezüglich finanzieller Nothilfen für Sportvereine, Landesfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde im Rahmen eines Notfallfonds des Landes geführt. Vereine mit existenzbedrohenden finanziellen Problemen können sich unter einer dafür eingerichteten Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse direkt an den LSB wenden. Es wurde vereinbart, dass der LSB die Bedarfe seiner Mitglieder zunächst sammelt, täglich aktualisiert und dem MBSJ für entsprechende Abstimmungen zur Verfügung stellt.

Auch die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder befasst sich mit den Folgen der Corona-Pandemie für den Sportbetrieb und bereitet einen Beschluss vor, der vorsieht, dass die Länder alles Notwendige veranlassen, um die Sportvereine zu unterstützen und die wirtschafts- und finanzpolitischen Hilfestellungen des Bundes zu ergänzen.

6.2 Schulsport

Durch den Beschluss der Landesregierung vom 13. März 2020 über die Aussetzung des Schulbetriebs ist auch der Schulsport betroffen. Darüber hinaus ist entschieden worden, dass bis zum Ende des Schuljahres keine schulsportlichen Wettbewerbe mehr ausgetragen werden. Die Kommission Sport der Kultusministerkonferenz hat am 18. März 2020 entschieden, dass die Bundesfinalveranstaltungen „Jugend trainiert“ vom 3. bis 7. Mai 2020 abgesagt werden.

¹⁵ <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/disl/dokumente/8557/dokument/14138>

Mit E-Mail vom 17. März 2020 sind die für eine Aufnahme an der Spezialschule/Spezialklasse Sport notwendigen sportfachlichen Eignungsfeststellungen durch die Landessportverbände in den festgelegten Sportarten ausgesetzt worden.

Darüber hinaus werden keine sportmedizinischen Unbedenklichkeitserklärungen durch die Hochschulambulanz der Universität Potsdam ausgefertigt. Für Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 an eine Spezialschule/Spezialklasse Sport wechseln möchten und noch keine sportfachliche Eignungsfeststellung erfolgte, ist eine Schule in Wohnortnähe anzuwählen. Somit ist im Ü7-Verfahren gewährleistet, dass alle Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Schule wechseln können. Sofern die sportfachliche Eignungsfeststellung und eine sportmedizinische Unbedenklichkeitserklärung vorliegen, ist ein Schulwechsel an eine Spezialschule/Spezialklasse Sport möglich. Der Schulwechsel kann zum Schuljahresbeginn oder auch noch im September erfolgen.

6.3 Olympische und Paralympische Spiele 2020

Der Olympiastützpunkt Brandenburg (OSP) hat in Abhängigkeit von der Entscheidung des Internationalen Olympischen Komitees/Internationalen Paralympischen Komitees (IOC/IPC) über die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele gemäß § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV Ausnahmeanträge nur für zwingend notwendige Trainingseinheiten für die Vorbereitung auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele gestellt und ist dazu gemeinsam mit dem Landesteam Sportmedizin in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden. Diese haben auch nur zu diesem Zweck Ausnahmen für die Sportstättenutzung an den OSP-Standorten Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam genehmigt.

Japans Ministerpräsident, Shinzo Abe, und der Präsident des Internationalen Olympischen Komitees, Thomas Bach, haben am 24. März 2020 die Verschiebung der Olympischen und Paralympischen Spiele in das Jahr 2021 bekannt gegeben¹⁶. Das MBS hat gemeinsam mit dem Landessportbund Brandenburg und der Sporthilfe Brandenburg entschieden, dass das TEAM TOKIO – LAND BRANDENBURG weitergeführt und die Individualförderung aller olympischen und paralympischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten im Land Brandenburg auf dem jetzigen Niveau unvermindert fortgesetzt wird. Nach der Entscheidung über die Verschiebung müssen die Trainingskonzepte neu ausgerichtet und in diesem Zusammenhang Art und Weise sowie Zeitpunkt der dann erforderlichen Trainingsmaßnahmen neu festgelegt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sollen dann auch an den OSP-Standorten in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam umgesetzt werden.

Der Entscheidung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) folgend, dass das Olympische und Paralympische Trainingszentrum Kienbaum für unverzichtbare Trainingsmaßnahmen in Vorbereitung auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele offengehalten werden muss, hat der OSP auch für diese Sportanlage eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

¹⁶ <https://www.olympic.org/news/ioc-president-the-olympic-flame-can-become-the-light-at-the-end-of-this-dark-tunnel>